

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 341 vom 5. August 2022

BE Obergericht, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_341

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 341 du 5 août 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 341 del 5 agosto 2022

Regeste

DNA-Analyse / erkennungsdienstliche Erfassung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten A._____ ein Strafverfahren wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch die Installation verdeckter Kameras in einer Damentoilette der in D._____ (Ort) domizilierten C._____ AG. Mit Verfügung vom 5. August 2022 ordnete sie (u.a.) die Erstellung eines DNA- Profils und die erkennungsdienstliche Erfassung an. Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 11. August 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte – unter Kosten- und Entschädigungsfolge – deren Aufhebung. Mit Verfügung vom 12. August 2022 eröffnete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer ein Beschwerdeverfahren und erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Am 17. August 2022 informierte sie die Parteien über die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Diese beantragte daraufhin am

E. 6

[...] Zunächst ist davon auszugehen, dass der Inhaber [Anmerkung der Kammer: der Beschwerdeführer] als Abwart die einzige männliche Person in der Unternehmung gewesen sein dürfte, welche sich ohne Instruktion einer vorgesetzten oder Drittperson bzw. ohne Rechtfertigungsbedarf gegenüber einer dritten oder vorgesetzten Person in einer Damentoilette aufhalten durfte. Dies unterscheidet ihn etwa von anderem Reinigungspersonal, welches diesbezüglich regelmässig einem Dienstplan bzw. spezifischen Instruktionen zu folgen hat. Im Unterschied zu anderen Mitarbeitenden der Unternehmung wäre er die einzige Person, welche im Falle des Entdeckens einer Manipulation an einer Steckdose oder einem vermeintlichen Rauchmelder keinen entlarvenden Erklärungsbedarf hätte. Dass sich der Inhaber mehrfach bei Frau E._____ erkundigte, ob sie die Toilette benutzen müsse, erscheint angesichts des Sachverhalts als belastend. So sind für den Fall einer Abstimmung der Zeitpunkte für Reinigung und Benutzung von Toiletten Vorgehen üblich, welche keine zum Privat- oder Intimbereich gehörende Fragen notwendig machen, so etwa klare Reinigungspläne mit Sperrzeiten oder aber etwa ein Klopfen und Ankündigen des Eintritts zur Reinigung. Schliesslich führt der Umstand, dass der Inhaber den Vorgesetzten ein Foto auf seinem privaten Mobiltelefon

zeigte, auf welchem eine Frau abgebildet ist, welche mutmasslich im Begriff war, auf einer Toilette abzusetzen, dass der Tatverdacht nicht nur generell, sondern ihm gegenüber als hinreichend anzusehen ist. Das Fotosujet ist grundsätzlich als aussergewöhnlich zu taxieren, was auch dafür gilt, dass es gespeichert ist. Dieser in strafrechtlicher Hinsicht dennoch neutrale Umstand wird dadurch verdachtserhörend, als davon auszugehen ist, dass mit den versteckten Kameras wohl ähnlich aussergewöhnliche Fotos erstellt wurden bzw. hätten erstellt werden sollen. [...] Diese Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts haben nach wie vor Gültigkeit.

E. 6.1

Soweit der Beschwerdeführer den gegen ihn erhobenen Tatverdacht pauschal resp. ohne nähere Begründung bestreitet, kann ihm nicht gefolgt werden. Dass ein hinreichender Tatverdacht besteht, hat bereits das Zwangsmassnahmengericht im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens bejaht. Es kann insoweit auf die Ausführungen im entsprechenden Entscheid vom 2. Juni 2021 verwiesen werden (dort E. 3.2, S. 6).

E. 6.2

Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 11. August 2022 nur einen Ausschnitt aus der Begründung der angefochtenen Verfügung zitiert hat. Anders als er meint, wurden die Zwangsmassnahmen nicht nur mit Blick auf vergangene und/oder künftige Delikte angeordnet, sondern auch zur Aufklärung der Anlasstat. Entgegen seiner Behauptung in der Replik handelt es sich beim 5. Absatz der Verfügungsbegründung nicht um einen Textbaustein, wird dort doch Folgendes festgehalten (Hervorhebung durch die Kammer): En l'espèce, les empreintes digitales et le profil d'ADN doivent servir d'éléments comparatifs en rapport avec un objet saisi dans le contexte immédiat des faits. Ils sont donc indispensables, puisqu'il s'agit d'obtenir par ce biais des moyens de preuve. Il en va de même s'agissant du prélèvement des données signalétiques du prévenu. Beim beschlagnahmten Gegenstand handelt es sich um den in der Damentoilette sichergestellten Doppelstecker. Dass dieser nicht explizit erwähnt wurde, schadet nicht. Für den Beschwerdeführer war erkennbar, dass sein DNA-Profil als Vergleichsmaterial für die Spuren auf einem beschlagnahmten Gegenstand dienen soll.

E. 6.3

Gemäss Anzeigerapport vom 5. Oktober 2022 (dort S. 10 unter dem Titel «DNA-Vergleich») konnte auf der Innenseite des Gehäuses der verwendeten Doppelsteckdose ein «sehr starkes» Profil einer einzelnen Person sichergestellt werden. Ein Abgleich dieses Profils mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers ist geeignet, ihn als Spurenleger zu identifizieren oder als solchen auszuschliessen. Die

E. 6.4

Zusammengefasst ergibt sich, dass die DNA-Profilerstellung des Beschwerdeführers zur Aufklärung der Anlasstat geeignet, erforderlich und zumutbar im Sinn von Art. 36 Abs. 3 BV ist. Auch die Voraussetzungen von Art. 197 Abs. 1 Bst. a-d und Art. 255 Abs. 1 Bst. a sind erfüllt. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die erkennungsdienstliche Erfassung mangels Begründung von der Beschwerdekammer nicht zu prüfen ist, braucht auf die hauptsächlichen Argumente des Beschwerdeführers, wonach die verfügten Zwangsmassnahmen mit Blick auf die Aufklärung noch unbekannter vergangener oder zukünftiger Delikte nicht zulässig sei, nicht eingegangen zu werden. Ob erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er in weiterer Delikte

verwickelt sein könnte, ist somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf diese eingetreten werden kann.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.